



An den Grossen Rat

13.5356.02

WSU/P135356

Basel, 27. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Nachtflugverbot in Basel und betreffend Fähren, die nachts fahren“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Es gibt ein Nachtflugverbot für Flugzeuge. Im Frühsommer 2013 riss ein Fähren-Seil. Dabei kam raus, die Fähre war nach 22 Uhr unterwegs. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Das Nachtflugverbot, gilt an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten?
2. Was ist, wenn sich eine Maschine um zwei Stunden verspätet? Kann diese dann nicht mehr landen?
3. Gibt es ein Nachtfahrverbot für Trams?
4. Gibt es ein Nachtfahrverbot für Schiffe in Basel?
5. Warum darf eine Fähre noch nach 22 Uhr fahren?
6. Gibt es kein Nachtfahrverbot für Fähren?

Erich Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Das Nachtflugverbot, gilt an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten?

Das Nachtflugverbot am EuroAirport differenziert nach Lärmkategorie der eingesetzten Flugzeuge sowie der Art des Flugverkehrs. Für den wichtigsten Teil, den Linienverkehr, gilt grundsätzlich eine Betriebszeit 06.00 Uhr morgens bis 24.00 Uhr abends, wobei flugplanmässige Landungen bereits ab 05.00 Uhr, aber nur bis 23.00 Uhr stattfinden dürfen. Die Nachtflugregelung des EuroAirport kann auf der Website des Flughafens eingesehen werden unter www.euroairport.com/de/umwelt/flugbewegungen/nachtfluege.html.

Frage 2: Was ist, wenn sich eine Maschine um zwei Stunden verspätet? Kann diese dann nicht mehr landen?

Am EuroAirport können Flugzeuge grundsätzlich nur dann ausserhalb der Betriebszeiten landen, wenn eine Ausnahmebewilligung des Flughafens vorliegt. Diese werden restriktiv gehandhabt unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

Frage 3: Gibt es ein Nachtfahrverbot für Trams?

Nein, es gibt keine Nachtfahrverbote für Trams. Die effektiven Betriebszeiten auf dem gemeinsamen Tramnetz von BVB und BLT werden zwischen dem Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Besteller und der BVB und BLT als Leistungserbringer vereinbart: Montag bis Donnerstag fahren die letzten Trams kurz nach 24.00 Uhr in die Aussenquartiere und Vororte, in den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag kurz nach 01.00 Uhr. Auf den Nachtlinien (N6, N10, N11 und N14) verkehren an den Wochenenden fast ganze Nacht Trams (ab Innenstadt um 01.30, 02.30 und 03.30 Uhr). Kurz nach 05.00 Uhr fahren dann schon wieder die ersten Frühkurse.

Frage 4: Gibt es ein Nachtfahrverbot für Schiffe in Basel?

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Strecke zwischen der Mittleren Rheinbrücke und dem unteren Schleusenvorhafen in Birsfelden:

Die Fahrt zu Berg (rheinaufwärts) ist für die Grossschifffahrt von 22.00 bis 05.00 Uhr nicht gestattet. Die Fahrt zu Tal (rheinabwärts) ist für die Grossschifffahrt von 22.00 bis 05.00 Uhr nicht gestattet, wenn der Pegel Basel-Rheinhalle höher als 650 cm ist. Bei einem Pegel über 650 cm ist die Fahrt zu Tal zudem nur eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Ausnahmebewilligungen sind möglich. Die Regeln gelten nicht für Tagesausflugsschiffe, einzeln fahrende Schlepp- und Schubboote und Kleinfahrzeuge. Diese Fragen sind in der Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schifffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfeldern geregelt.

Frage 5: Warum darf eine Fähre noch nach 22 Uhr fahren?

Frage 6: Gibt es kein Nachtfahrverbot für Fähren?

Während für die Grossschifffahrt von 22.00 bis 05.00 Uhr ein Nachtfahrverbot zwischen der Mittleren Brücke und Rheinfeldern gilt (Art. 11 Abs. 1-3 der Anlage zur Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schifffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfeldern, SR 747.224.211), ist unter anderem die Kleinschifffahrt, wozu die Fähren gehören, von diesen Beschränkungen ausgenommen (Abs. 5).

Die privatrechtliche Stiftung Basler Fähren ist die Eigentümerin aller vier Basler Fähren. Im Reglement der Basler Fähren vom 3. Juli 2006, welches von der Stiftung erlassen und vom damaligen Sicherheitsdepartement genehmigt wurde, sind Mindestfahrzeiten festgelegt. Sie variieren nach Sommer- bzw. Winterzeit. Mangels entgegenstehender Regelung steht es den Pächtern der Fähren aber frei, abends länger zu fahren. So ist es möglich, dass die Fähre abends für private Anlässe gemietet werden kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin